



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 11. Dezember 2023

www.stadt-salzburg.at

169. Kundmachung

Zusammenlegung/Erweiterung von Bewohnerparkzonen; Verordnung der Bewohnerparkzone I gemäß § 43 Abs 2a Z 1 StVO 1960

GZ: 01/07/28143/2023/012

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 16.11.2023 namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg folgende Verordnung beschlossen:

Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone I

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone I, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 2) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) innerhalb der im beiliegenden Plan (Anlage 2) blau schattierten Bereiche beantragen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone I werden nachstehende Verordnungen betreffend die Bewohnerparkzonen 1 und 12 aufgehoben:

- Verordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/4
- Verordnung vom 2.7.1992, Zahl 9/03/62305/92/16 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/2



(2) Bewohner der Bewohnerparkzonen 1 und 12, die über eine aufrechte Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in den genannten Bewohnerparkzonen verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone I nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

Für den Bürgermeister:
Mag. Bernd Huber

Elektronisch beurkundet

Anlage 2



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtplanung
und Verkehr

Plangrundlage: Digitale Stadtkarte
MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation
Datenquelle: MA 5/03 - Stadtplanung und Verkehr
Sachb.:
Erstellt am: 21.09.2023/Kartal

Bewohnerparkzone I

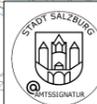
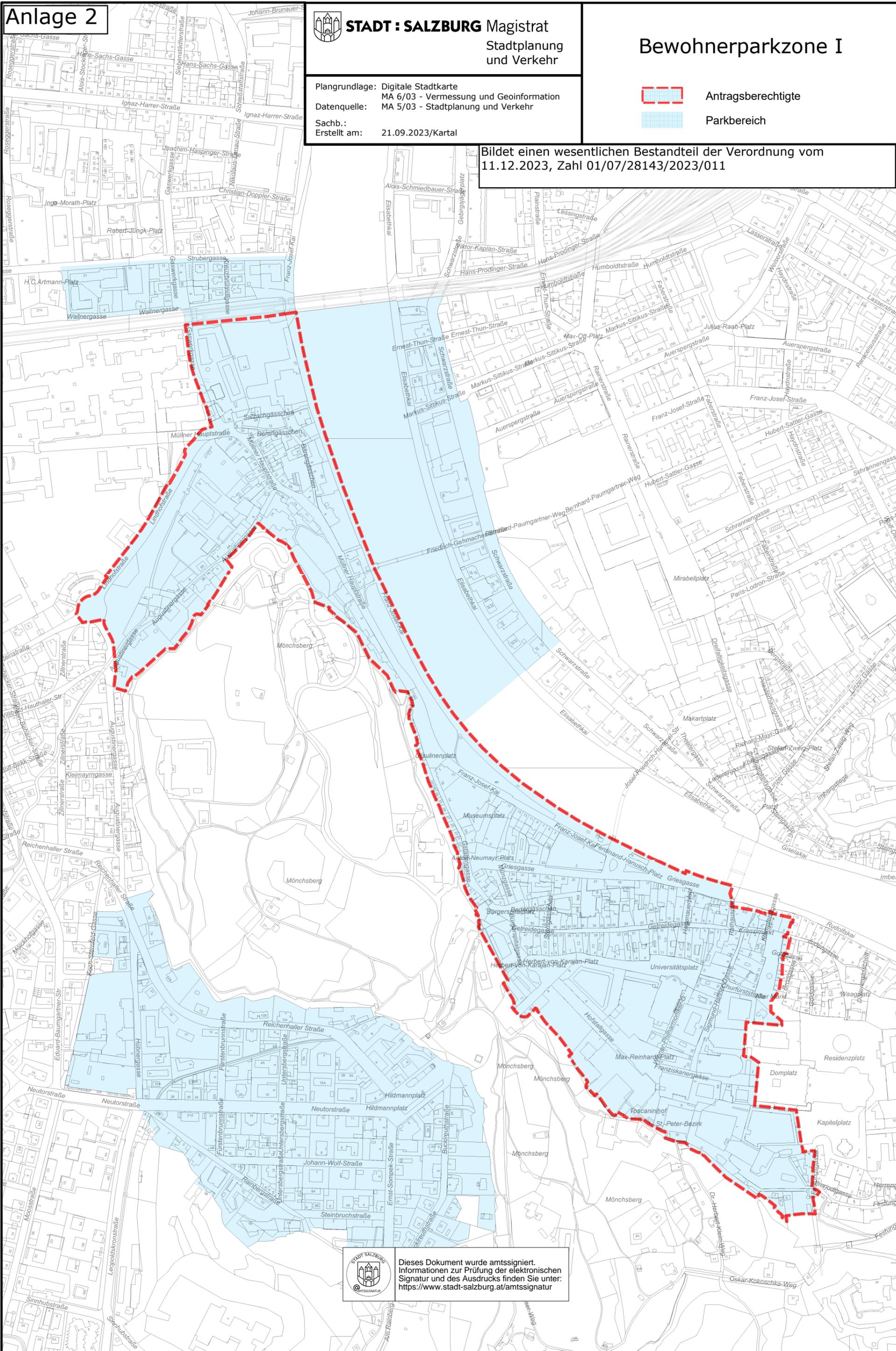


Antragsberechtigte



Parkbereich

Bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung vom
11.12.2023, Zahl 01/07/28143/2023/011



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>